Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen nach dem Par... Seite 1 von 2



Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen nach dem Parteiengesetz

<u>Zurück</u>

Homepage Wahlen

Wahl abç

Suchhilfe

<u>Homepage</u>

Copyright

Führung der Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen nach dem Parteiengesetz

Der Bundeswahlleiter führt nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes eine Sammlung von Unterlagen politischer <u>Parteien</u>.

Diese Sammlung enthält für jede geführte Partei

- Satzung
- Programm
- Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen.

Die Parteien sind verpflichtet, dem Bundeswahlleiter die genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abschriften dieser Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann gebührenfrei angefordert werden. Unterlagen bestellen

Eine Partei entsteht durch die Gründung, die Hinterlegung der Unterlagen in der beim Bundeswahlleiter geführten Sammlung hat für eine Partei weder konstitutive Wirkung noch werden durch diese Hinterlegung Rechte für die Partei begründet. Auch erfolgt durch die Aufnahme in die beim Bundeswahlleiter geführte Sammlung nicht automatisch die Anerkennung als Partei.

Die Anmeldung und Zulassung einer Partei zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen richtet sich nach den Vorschriften der Wahlgesetze des Bundes (Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung) und der Länder. Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als "Partei" im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes anzuerkennen ist, trifft z.B. bei der Zulassung zu Bundestags- bzw. Landtagswahlen der Bundeswahlausschuss bzw. der zuständige Landeswahlausschuss, bei der Entscheidung über die Abzugsfähigkeit von Spenden die zuständige Finanzbehörde.

Weitere Informationen:

- 🚟 Bestimmungen über Gründung und Anmeldung einer Partei
- Anschriftenverzeichnis der Parteien und politischen Vereinigungen, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter Unterlagen hinterlegt haben
- Grundgesetz, Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit) und 21 (Parteien)
- ு Parteiengesetz

Das Parteiengesetz enthält die näheren bundesgesetzlichen Regelungen des Parteienrechts, insbesondere Vorschriften über

Unterlagensammlung politischer Parteien und Vereinigungen nach dem Par... Seite 2 von 2

- die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Parteien, den Begriff der Partei und die Namensgebung
 die innere Ordnung der Parteien
 die Grundsätze und den Umfang der staatlichen
- Finanzierung
 die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung
 den Vollzug des Verbots verfassungswidriger <u>Parteien.</u>

generiert am 09.09.2003

Druckansicht